

ARBEITSKREIS KULTUR HEILBRONN (AK KULTUR)

Der AK Kultur ist ein Zusammenschluss von Einrichtungen, Organisationen, Gruppierungen, Kollektiven und Einzelpersonen, die in irgendeiner Form das kulturelle Leben in Heilbronn mitgestalten (im Folgenden: Kulturakteur*innen).

Der AK Kultur hat das Ziel, Kunst und Kultur in Heilbronn mehr Geltung zu verschaffen und die Kulturakteur*innen zur kollegialen Zusammenarbeit anzuregen. Deshalb versteht er sich als eine kulturpolitische Interessensvertretung aller Kulturakteur*innen.

Der AK Kultur ist eine spartenübergreifende Schaltstelle. Zum einen werden die Mitglieder der verschiedenen Sektionen mit Informationen versorgt. Zum anderen wird die Öffentlichkeit über Entwicklungen im Kultursektor und über kulturpolitische Entscheidungen informiert.

GESCHÄFTSORDNUNG

1 Name und Sitz

Der AK Kultur führt den Namen „Arbeitskreis Kultur Heilbronn“ und hat seinen Sitz in Heilbronn.

2 Zweck und Aufgaben

2.1 Der AK Kultur bündelt die Interessen aller Heilbronner Kulturakteur*innen und fördert die kulturellen Belange seiner Mitglieder in allen Sparten. Im Fokus steht die Vernetzung der Kulturakteur*innen und die Förderung der spartenübergreifenden Zusammenarbeit.

2.2 Seine Aufgaben sind:

- Aktivierung und Bewahrung des kulturellen Lebens
- Entwicklung und Einbringung von Ideen und Impulsen
- Gegenseitiger Informationsaustausch, Netzwerke innerhalb und außerhalb des AK Kultur
- Kooperationszünder sein für Absprachen zu übergreifenden Themen und für neue Kooperationsmöglichkeiten, die zwischen den Kulturakteur*innen ausgelotet werden
- Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung untereinander sowie mit dem städtischen Kulturbereich und den Kulturinstitutionen
- Initiierung gemeinsamer Projekte zwischen den Kulturakteur*innen und mit städtischen Einrichtungen
- Mitvorbereitung kulturpolitischer Entscheidungen (zum Beispiel in Form von Arbeitsgruppen)
- Think Tank sein für Fragen und Herausforderungen einer zeitgemäßen Kulturpolitik
- Wahl des Kulturbeirates (vgl. Punkt 4.)

3 Organisation des AK Kultur

- 3.1** Der AK Kultur besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, über deren Mitgliedschaft er auf Antrag entscheidet. Die Antragstellung erfolgt formlos über die Geschäftsstelle. Der Kulturbeirat prüft, ob der*die Antragsteller*in die Kriterien einer Mitgliedschaft erfüllt und lädt den*die Antragsteller*in bei positiver Prüfung zur persönlichen Vorstellung zur nächsten Arbeitskreissitzung ein, in der über die Aufnahme entschieden wird. Sollte ein Mitglied innerhalb eines Kalenderjahres bei mehr als einer Sitzung des Arbeitskreises unentschuldigt fehlen, so kann der Kulturbeirat das Mitglied von der Mitgliederliste streichen. Ein erneuter Antrag auf Mitgliedschaft ist möglich.
- 3.2** Änderungen der Geschäftsordnung können vom Arbeitskreis mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungen, die den Zweck der Geschäftsordnung betreffen, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu beschließende Änderungen an der Geschäftsordnung müssen im Wortlaut mit der Einladung versandt werden.
- 3.3** Der AK Kultur trifft sich mindestens viermal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Geschäftsordnung keine anderen Quoren vorsieht.
- 3.4** Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Kulturbeirat (Ziffer 4) gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll wird an alle Mitglieder mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt.
- 3.5** Der AK Kultur tagt öffentlich. Der Kulturbeirat kann beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich diskutiert werden. Auf Antrag können einzelne Tagesordnungspunkte mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichtöffentlich diskutiert werden.
- 3.6** Die Einberufung der Sitzungen erfolgt in Textform (z.B. per E-Mail) durch den Kulturbeirat mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, der Geschäftsstelle bekannte Adresse gerichtet wird. Sämtliche Adressänderungen sowie der Wechsel der Delegierten von juristischen Mitgliedern müssen der Geschäftsstelle in Textform und unaufgefordert mitgeteilt werden.
- 3.7** Anträge zur Tagesordnung von Seiten der Mitglieder sind bei der Geschäftsstelle in Textform spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung einzureichen. Über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung beschließt der AK Kultur in der jeweiligen Sitzung.
- 3.8** Beschlüsse des AK Kultur können auch in Textform gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist in der Geschäftsstelle eingehen, gelten als Enthaltung.
- 3.9** Juristische Mitglieder entsenden für die Dauer von zwei Jahren eine*n Delegierte*n zu den Sitzungen des AK Kultur. Bei Verhinderung des*der Delegierten kann ein*e Stellvertreter*in entsendet werden. Hierbei kann jede natürliche Person maximal ein juristisches Mitglied vertreten.
- 3.10** Jedes Mitglied im AK Kultur ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Der Kulturbeirat als solcher hat kein Stimmrecht.

- 3.11** Abstimmung und Wahlen - Abstimmungen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder können Abstimmungen geheim durchgeführt werden. Wahlen erfolgen geheim.

4 Kulturbeirat

- 4.1** Der AK Kultur wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren bis zu fünf Mitglieder in den Kulturbeirat. Über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kulturbeirats entscheidet der Arbeitskreis vor dessen Wahl. Um eine Pattsituation im Kulturbeirat zu vermeiden, sollte eine ungerade Zahl an Kulturbeirat*innen gewählt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds innerhalb einer Amtszeit erfolgt aus gleichem Grund eine Nachwahl eines Mitglieds des Kulturbeirats in der nächsten Sitzung des AK Kultur für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Die gewählten Mitglieder sind personenbezogen gewählt und repräsentieren dabei die Meinung des AK Kultur, nicht ihrer Institution. Der Kulturbeirat erfüllt seine Aufgaben im Auftrag des gesamten Gremiums unter Berücksichtigung der Bedarfe und Belange der Mitglieder. Mit der angenommenen Wahl ist der Kulturbeirat direkt im Amt. Auf Beschluss des Kulturbeirats kann die Kulturabteilung zu dessen Sitzungen eingeladen werden. Die Kulturabteilung ist im Kulturbeirat nicht stimmberechtigt.

- 4.2** Die Einberufung der Sitzungen erfolgt nach Abstimmung im Kulturbeirat und in Textform.
- 4.3** Der Kulturbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Kulturbeirats können auch in Textform gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern des Kulturbeirats in Textform mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist in der Geschäftsstelle eingehen, gelten als Enthaltung.
- 4.4** Der Kulturbeirat tagt nichtöffentlich. Der Kulturbeirat kann auf eigenen Beschluss hin nicht-stimmberechtigte Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- 4.5** Die Aufgaben des Kulturbeirats sind:
- Beratung der Kulturpolitik und Kulturverwaltung
 - Einbringen von Themen in den Kulturausschuss
 - Ein*e Vertreter*in des Kulturbeirats ist Mitglied in der Jury zur Vergabe der Fördermittel im Rahmen der Impulsförderung gemäß der aktuellen Kulturförderrichtlinien der Stadt Heilbronn
 - Vertretung der Beschlüsse des AK Kultur
 - Direkte*r Ansprechpartner*in sein für die Politik
 - Einberufung von Mitgliedern des AK Kultur in Form von Arbeitsgruppen zu fachspezifischen Themen
 - Interessenvertretung und Mobilisierung der Öffentlichkeit
 - Aufzeigen des Stimmungsbildes der Mitglieder des AK Kultur zu kulturpolitischen Themen im Kulturausschuss
 - Inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen des AK Kultur
 - Formale Prüfung von Antragsteller*innen auf die Erfüllung der Kriterien für Mitgliedschaft im AK Kultur.
 - Unterstützung der Kulturakteur*innen zum Thema Förderanträge

5 Geschäftsstelle

- 5.1** Die Geschäftsstellentätigkeit wird von einem oder mehreren Mitgliedern des AK Kultur wahrgenommen. Der Geschäftsstelle obliegt die Mitgliederverwaltung sowie die organisatorische Vorbereitung von Sitzungen des Arbeitskreises und des Kulturbeirats. Dazu zählt die Raum- und Equipmentplanung, der Versand von Einladungen & Protokollen sowie die Protokollführung für alle Sitzungen des AK Kultur und des Kulturbeirats.
- 5.2** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.